Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

Netzzugangsbedingungen

der

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

Az.: 814.814

Teil 1: Allgemeines

§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
§ 3	Vertragsübersicht	4

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4	Verbindliche Anfrage	5
§ 5	Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber	6
§ 6	Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern	7
§ 7	Vertragsschluss	8

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8	Gegenstand des Einspeisevertrages	9
§ 9	Voraussetzung für die Einspeisung	10

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10	Gegenstand des Ausspeisevertrages	10
§ 11	Voraussetzungen für die Ausspeisung	11
§ 12	Ausgleich von Differenzmengen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens	11 11

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13	Anfrage	11
§ 14	Bearbeitung der Anfrage	12
§ 15	Vertragsschluss	12
§ 16	Online-Bilanzkreisvertragsschluss	13
§ 17	Gegenstand des Bilanzkreisvertrages	13
§ 18	Sub-Bilanzkonten	13
§ 19	Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen	14
§ 20	Bilanzkreisverantwortlicher	14
§ 21	Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung	15
§ 22	Operative Abwicklung	16
§ 23	Mengenzuordnung (Allokation)	17
§ 24	Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen	18
§ 25	Abrechnung von Differenzmengen	20
§ 26	Übertragung von Gasmengen sowie Verrechnung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen	20

Teil 6: Lieferantenwechsel

§ 27	Lieferantenwechsel	21
§ 28	An- und Abmeldung eines Verbrauchers in örtlichen Verteilernetzen	21

Teil 7: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 29 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz 23
§ 30 Marktgebietsüberschreitender Transport 26

Teil 8: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern und Netzpuffer

§ 31 Lastbflusszusagen 26
§ 32 Einbindung von Speichern 27
§ 33 Netzpuffer 28

Teil 9: Technische Bestimmungen

§ 34 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert 28
§ 35 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten 29
§ 36 Technische Anforderungen 29
§ 37 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation 30

Teil 10: Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Sekundärhandel 31
§ 39 Unterbrechung 32
§ 40 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität 32
§ 41 Überschreitung der gebuchten Kapazität 33
§ 42 Netzentgelte 34
§ 43 Rechnungsstellung und Zahlung 35
§ 44 Steuern 36
§ 45 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung 37
§ 46 Schadensversicherung 39
§ 47 Instandhaltung 39
§ 48 Höhere Gewalt 40
§ 49 Haftung 41
§ 50 Leistungsaussetzung und Kündigung 43
§ 51 Datenweitergabe und Datenverarbeitung 44
§ 52 Wirtschaftsklausel 45
§ 53 Vertraulichkeit 45
§ 54 Rechtsnachfolge 46
§ 55 Änderungen der Netzzugangsbedingungen 47
§ 56 Salvatorische Klausel 48
§ 57 Schriftform 48
§ 58 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht 48

Anlage NZB 1: Definitionen 50

Anlage NZB 2: Operating Manual 55

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers Gemeindewerke Gundelfingen GmbH für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet der GVS/ENI D einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber Gemeindewerke Gundelfingen GmbH.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

   - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der

Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen erfolgen.

2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen können Transportkunden mit örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abschließen.

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.

2. Der Transportkunde kann unter Verwendung eines Standardformulars eine verbindliche Transportanfrage Gas an die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter **www.gwg-gundelfingen.de** verfügbar. Soweit der Netzbetreiber ein Online-Anfrage / -Buchungsverfahren für Kapazitäten anbietet, gilt hierfür abweichend von § 5 der § 6.

   Im Falle einer verbindlichen Anfrage nach Vorhalteleistung hat der Transportkunde neben dem betroffenen Ausspeisepunkt das betroffene Marktgebiet anzugeben; des Weiteren hat er anzugeben, in welchen Bilanzkreis bzw. welches Sub-Bilanzkonto die Vorhalteleistung eingebracht werden soll. Der Ausspeisenetzbetreiber kann vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde

im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Feste oder unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.

4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter **www.gwg-gundelfingen.de** veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsauflage oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsauflage im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch örtliche Verteilernetzbetreiber

1. Der örtliche Verteilernetzbetreiber beantwortet eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden nach erfolgreicher Durchführung des Lieferantenwechselprozesses durch Übersendung einer Annahme in Textform (Bestätigung). Liegt kein Fall des Lieferantenwechselprozesses innerhalb des Marktgebietes vor, beantwortet der örtliche Verteilernetzbetreiber vollständige verbindliche Anfragen innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge durch Annahme (Bestätigung) oder Ablehnung dieser Anfrage in Textform. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle nach den Vorschriften dieser Netzzugangsbedingungen erforderlichen und alle weiteren, vom örtlichen Verteilernetzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.

2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt der örtliche Verteilernetzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung

seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat dem örtlichen Verteilernetzbetreiber die fehlenden Angaben in Textform zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beim örtlichen Verteilernetzbetreiber gilt Ziff. 1.

3. Im Falle der Ausspeisung zu einer Ausspeisestelle mit Standardlastprofil teilt der örtliche Verteilernetzbetreiber dem Transportkunden das anzuwendende Standardlastprofil-Verfahren sowie insbesondere folgende Ausspeisestellen-daten mit:

   (a) Verbrauchs-/Kundenwert in kWh

   (b) Temperaturmessstelle

   (c) Vorhalteleistung in kWh/h

4. Für den Fall des Lieferantenwechsels gelten die §§ 27, 28.

5. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern

1. Der Transportkunde kann bei dem Netzbetreiber unter **www.gwg-gundelfingen.de** Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz des jeweiligen Netzbetreibers online buchen.

2. Sofern der jeweilige Netzbetreiber Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 4 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage das Ergebnis der Prüfung mit.

3. Für die Nutzung des Online-Buchungssystems des Netzbetreibers gelten die „Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem“, die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Zum Zwecke der Online-Buchung prüft der Transportkunde zunächst unter www.netzbetreiberXY.de durch Eingabe der erforderlichen Daten die Verfügbarkeit der gewünschten Kapazitäten. Sofern diese Kapazitäten verfügbar sind, kann der Transportkunde durch die Bestätigung seiner eingegebenen Daten eine verbindliche Anfrage zur Buchung dieser Kapazitäten abgeben. Die Annahme des Angebots durch den Netzbetreiber erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 durch eine elektronische Buchungsbestätigung.

5. Die Zuteilung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

6. § 6 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß der §§ 27, 28.

7. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5 Ziffer 1 (Bestätigung) oder mit Zugang der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.

2. Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von

   - einem Jahr oder länger können jederzeit,

   - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,

   - weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität

   abgeschlossen werden.

3. Zur Nutzung der Kapazität bzw. Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Vorhalteleistungen an Ausspeisepunkten zu Verbrauchern mit

Standardlastprofil können zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats gebucht und im Rahmen des Bilanzkreisvertrags abgewickelt werden. Satz 2 gilt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.

2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag in das Netz des marktgebietsaufspannenden oder eines nachgelagerten Netzbetreibers wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handelspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 32 Ziffer 2.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung

Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung der gebuchten Einspeisekapazitäten oder Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.

2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.

3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, die von ihm versorgte Ausspeisestelle schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der gebuchten Kapazität oder Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis gemäß § 21; § 37 Abs. 4 Satz 8 GasNZV bleibt unberührt.

2. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.

3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einer Ausspeisestelle ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.

4. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.

§ 12 Ausgleich von Differenzmengen bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens

Wenn der Ausspeisenetzbetreiber die zu Ausspeisestellen mit Standard-Lastprofil ausgespeisten Gasmengen mittels des synthetischen Lastprofilverfahrens einem Bilanzkreis zuordnet, erfolgt der Ausgleich und die Abrechnung der Differenzen zwischen den dem Bilanzkreis zugeordneten und den tatsächlich ausgespeisten Gasmengen durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden nach den von dem Ausspeisenetzbetreiber veröffentlichten Bedingungen.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13 Anfrage

1. Um einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, hat der Bilanzkreisverantwortliche beim Bilanzkreisnetzbetreiber eine Anfrage mit den von diesem geforderten Angaben zu stellen.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Anfrage auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Textform zu stellen. Das Standardformular ist auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers verfügbar.

§ 14 Bearbeitung der Anfrage

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber beantwortet eine vollständige Anfrage durch Zusendung eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages an den Bilanzkreisverantwortlichen in Textform.

2. Bei einer unvollständigen Anfrage teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden.

§ 15 Vertragsschluss

1. Ein Bilanzkreisvertrag kommt mit Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Vertrags in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber zustande.

2. Nach Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Bilanzkreisvertrages teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber diesem die Bilanzkreisnummer mit.

3. Der Vertragsschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Bilanzkreisvertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung der in den Bilanzkreis einzubringenden Kapazitäten und Vorhalteleistung erfolgen (Implementierungsfrist). Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests gemäß dem Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, bleibt hiervon unberührt. Die Einbringung zusätzlicher oder die Herausnahme von Kapazitäten und Vorhalteleistungen in bereits operativ genutzten Bilanzkreisen muss spätestens 10 Werktage vor Beginn oder Ende der Nutzung erfolgen. Die Herausnahme und Einbringung derselben Kapazitäten oder Vorhalteleistungen in verschiedene Bilanzkreise erfolgt insgesamt innerhalb von 10 Werktagen. § 37 Absatz 4 Satz 8 GasNZV bleibt unberührt.

§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss

1. Alternativ zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages nach den §§ 13 bis 15 kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Online-Vertragsschluss anbieten.

2. Mit Bestätigung der hierzu eingegebenen Daten gibt der Bilanzkreisverantwortliche ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Buchungsbestätigung, sofern der Zeitpunkt des Angebots mindestens 10 (zehn) Werktage vor der geplanten Aufnahme des Transports liegt. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält eine Mitteilung über die Annahme des Angebotes in Textform.

§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist die operative Abwicklung des Transportes, der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen sowie die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt. Jeder Bilanzkreis beinhaltet ohne gesonderte Vereinbarung einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt.

2. Der Bilanzkreisvertrag endet ein (1) Jahr nach Ablauf des Zeitraumes, in dem Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung in den Bilanzkreis eingebracht wurden oder ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisekapazität, Vorhalteleistung in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert oder virtuelle Ein- oder Ausspeisepunkte nominiert worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Bilanzkreisvertrages schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

§ 18 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.

§ 19 Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen

1. Innerhalb eines Marktgebietes können mehrere Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass die innerhalb ihrer Bilanzkreise auftretenden Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen miteinander saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Gegenstand der Erklärung kann auch sein, dass für die Berechnung der Höhe des Bilanzausgleichs des Bilanzkreises, in dem die Differenzmengen abgerechnet werden, auch die in die anderen Bilanzkreise eingebrachten berücksichtigungsfähigen Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen einbezogen werden.

2. Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, bleiben die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis entfallenden Differenzmengen zur Zahlung verpflichtet.

3. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Der Vertrag ist vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats abzuschließen.

§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher kann ein Transportkunde oder ein Dritter sein. Die Regelungen zur Bonitätsprüfung (§ 45) gelten für den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend. Der Bilanzkreisverantwortliche muss die Anforderungen des Kommunikationstests gem. Anlage NZB 2 erfüllen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen eindeutigen Bilanzkreiscode mit.

§ 21 Einbringung von Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung

1. Voraussetzung für die operative Abwicklung des Transportes ist

   - die Einbringung von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt

     oder

   - die Einbringung von Einspeisekapazität an mindestens einem Einspeisepunkt und einem virtuellen Ausspeisepunkt oder von Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung an mindestens einem Ausspeisepunkt und einem virtuellen Einspeisepunkt gemäß § 26.

2. Die jeweiligen einzubringenden Ein- und / oder Ausspeisekapazitäten und / oder Vorhalteleistung müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. Ein- und / oder Ausspeisekapazität und / oder Vorhalteleistung können jeweils nur in einen einzigen Bilanzkreis eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und/ oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

3. Die Nutzung der eingebrachten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

4. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Ein- und Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an. Die Ein- und Ausspeisenetzbetreiber geben diese Information an den Bilanzkreisnetzbetreiber weiter. Der Bilanzkreisnetzbetreiber informiert den Bilanzkreisverantwortlichen anschließend über die einzubringenden Kapazitäten bzw. Vorhalteleistung. Bestätigt der Bilanzkreisverantwortliche diese Informationen, sind die zur Ein-

bringung angemeldete Ein- und Ausspeisekapazität und Vorhalteleistung in den genannten Bilanzkreis eingebracht.

§ 22 Operative Abwicklung

1. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt, soweit keine Nominierungsersatzverfahren angewendet werden, auf Basis von Nominierungen durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der in einen Bilanzkreis eingebrachten Einspeisekapazitäten. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3, 4 und 5 notwendig.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für jeden Bilanzkreis die zu übergebenden Einspeisemengen hinsichtlich der eingebrachten Einspeisekapazitäten gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber bzw. dem Einspeisenetzbetreiber, soweit die Einspeisung nicht im marktgebietsaufspannenden Netz erfolgt, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen bezogen auf den Einspeisepunkt zu nominieren. Gleiches gilt für den virtuellen Einspeisepunkt.

3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Verbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche vorbehaltlich Ziffer 5 nur dann zur Nominierung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Verbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisenetzbetreiber Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Nominierungsverpflichtung.

4. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet, zur Überspeisung in einen angrenzenden Staat oder der virtuelle Ausspeisepunkt vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.

5. Haben mehrere Transportkunden Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung an demselben Ausspeisepunkt gebucht und sind diese Kapazitäten in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, sind die jeweiligen Bilanzkreisverant-

wortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls Teile der von einem Transportkunden an einem Ausspeisepunkt gebuchten Ausspeisekapazität bzw. Vorhalteleistung in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurden.

§ 23 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Bilanzkreisnetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 2 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Verbrauchern ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese vorläufig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu. Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Verbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

5. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter und saldiert diese vorläufig mit den nach Ziffer 1 dem Bilanzkreis

bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen.

6. Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt dem Bilanzkreisverantwortlichen zusätzlich unverzüglich seinem aktuellen Informationsstand entsprechende Informationen über den (vorläufigen) Saldo des Bilanzkreises zur Verfügung. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des mitgeteilten endgültigen Saldos kann der Bilanzkreisverantwortliche von dem Bilanzkreisnetzbetreiber die Überprüfung der Information verlangen.

§ 24 Ermittlung und Ausgleich von Differenzmengen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises für jede Stunde die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis im Rahmen der darin eingebrachten Kapazitäten an den Einspeisepunkten übergeben oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragen wird („stündliche Einspeisemenge“), der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis im Rahmen der darin eingebrachten Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an den Ausspeisepunkten und / oder am virtuellen Ausspeisepunkt entnommen wird („stündliche Ausspeisemenge“).

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber gewährt im Rahmen der ihm gemäß § 30 GasNZV zur Verfügung stehenden Kapazitäten einen Basisbilanzausgleich im Rahmen der in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und Vorhalteleistungen innerhalb der maximalen stündlichen Toleranz und der maximalen kumulativen Toleranz des Bilanzkreises entsprechend der von ihm veröffentlichten Bedingungen. Der Basisbilanzausgleich wird zusätzlich zu den Toleranzgrenzen gemäß § 33 gewährt.

3. Zur Bestimmung der stündlichen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Einspeisemengen und die stündlichen Ausspeisemengen fortlaufend in einem Gaskonto pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis nach § 23 zugeordnet wurden. Die maximale stündliche Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- 10% der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale stündliche Toleranz anbieten.

4. Zur Bestimmung der kumulativen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die stündlichen Differenzmengen fortlaufend im Gaskonto kumuliert, soweit sie

dem Bilanzkreis nach § 23 zugeordnet wurden. Die maximale kumulative Toleranz pro Bilanzkreis beträgt +/- eine (1) Stundenmenge der anwendbaren stündlichen Kapazität. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann eine darüber hinausgehende maximale kumulative Toleranz anbieten.

5. Die gesamte anwendbare stündliche Kapazität für das Marktgebiet wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber einmal jährlich im Voraus festgelegt. Dafür ermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber das Minimum der Summe der bei den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern gebuchten festen und in Bilanzkreise eingebrachten Einspeisekapazitäten und der Summe der in dem Marktgebiet gebuchten und in Bilanzkreise eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Verbrauchern („Minimum“).

   Ist die Summe der bei den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern gebuchten festen und in Bilanzkreise eingebrachten Einspeisekapazitäten („berücksichtigungsfähige Marktgebietseinspeisekapazitäten“) größer als die Summe der in dem Marktgebiet gebuchten und in Bilanzkreise eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Verbrauchern („berücksichtigungsfähige Marktgebietsausspeisekapazitäten“), bestimmt sich die anwendbare stündliche Kapazität pro Bilanzkreis nach der Summe der in den Bilanzkreis eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Verbrauchern. Sind die berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten größer als die berücksichtigungsfähigen Marktgebietseinspeisekapazitäten, bestimmt sich die anwendbare stündliche Kapazität pro Bilanzkreis nach der Summe der in den Bilanzkreis eingebrachten Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen bei Verbrauchern multipliziert mit dem Quotient von berücksichtigungsfähigen Marktgebietseinspeisekapazitäten und berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten.

6. Die Höhe der für die Ermittlung gemäß Ziffer 5 zu berücksichtigenden eingebrachten Vorhalteleistungen bemisst sich nach den im Entgeltantrag des jeweiligen Ausspeisenetzbetreibers angesetzten Werten. Soweit der Entgeltentscheidung abweichenden Werte zugrunde gelegt wurden, gelten diese Werte. Vorhalteleistung für Verbraucher mit Standard-Lastprofilen wird für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Marktgebietsausspeisekapazitäten, jedoch nicht für die Berechnung der anwendbaren stündlichen Kapazität pro Bilanzkreis berücksichtigt, wenn der Ausspeisenetzbetreiber ein synthetisches Lastprofilverfahren anwendet.

7. Kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Basisbilanzausgleich nicht mehr im Rahmen der ihm gemäß § 30 GasNZV zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringen, hat er das Recht, die Toleranzgrenzen des Basisbilanzausgleichs in dem Umfang anzupassen, dass der Einsatz von Ausgleichsenergie für die Darbietung des Basisbilanzausgleichs nicht erforderlich wird. Die Anpassung soll vom Bilanzkreisnetzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Anpassung muss vom Bilanzkreisnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

8. Für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb der maximalen stündlichen Toleranz sowie der maximalen kumulativen Toleranz gelten die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite jeweils veröffentlichten Entgelte.

§ 25 Abrechnung von Differenzmengen

1. Die Abrechnung von in einem Bilanzkreis aufgetretenen Differenzmengen erfolgt auf Basis der diesem Bilanzkreis zugeordneten Gasmengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 43 auf monatlicher Basis.

2. Soweit nach Ablauf des Bilanzkreisvertrages noch Differenzmengen bestehen, hat im Falle von zuwenig eingespeisten Mengen der Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von zuviel eingespeisten Mengen der Bilanzkreisnetzbetreiber hierfür das vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Entgelt zu zahlen.

§ 26 Übertragung von Gasmengen sowie Verrechnung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen

1. Der Transportkunde kann am virtuellen Handelspunkt Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handelspunkt erfordert keine Transportkapazitäten.

2. Die Allokation der übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis nominierter Werte bzw. eines Nominierungsersatzverfahrens.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt das vom Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils veröffentlichte Entgelt zu zahlen. Im Übrigen gelten die „Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt“, die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Bilanzkreisverantwortliche sind berechtigt, nach Erhalt der vorläufigen Abrechnungsdaten innerhalb einer vom jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegten allgemeinen Frist die stündlichen Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die in der gleichen Stunde angefallen sind, zu saldieren, sofern die Bilanzkreise sich innerhalb des gleichen Marktgebietes befinden und soweit Bilanzkreisnetzbetreiber diese Dienstleistung anbieten.

Teil 6: Lieferantenwechsel

§ 27 Lieferantenwechsel

1. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Verbrauchers der Verbraucher anstelle des bisherigen Lieferanten ganz oder teilweise von einem neuen Lieferanten versorgt wird. Dem neuen Lieferanten steht ein Verbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.

2. Zur Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes gilt unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV der „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

§ 28 An- und Abmeldung eines Verbrauchers in örtlichen Verteilernetzen

1. Der Wechsel von Ausspeisestellen zu anderen Transportkunden ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ausspeisestelle angeschlossen ist, möglich.

2. Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber alle Ausspeisestellen seiner Verbraucher, die an das örtliche Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn des Transportes. Der Transportkunde gibt dabei insbesondere an, ob der Verbraucher Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Verbrauchers als Haushaltskunde bekannt zu geben.

3. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber An- und Abmeldungen von Verbrauchern in elektronischer Form mit. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden werden die Transportdaten vor Transportbeginn in einem Transportdatenblatt schriftlich vereinbart.

   Die Anmeldung einer Ausspeisestelle zum Transport erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des beabsichtigten Lieferbeginns. Die Abmeldung einer Ausspeisestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Transportkunden zu erfolgen.

4. Die Anmeldung muss gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Ausspeisestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Ausspeisestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

   Der Netzbetreiber identifiziert eine Ausspeisestelle in der Regel anhand von zwei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

   1. Messstelle und Name oder Firma des Verbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle

      oder

   2. Zählernummer und Name oder Firma des Verbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle

      oder

3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Verbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle.

5. Wird die Belieferung eines Verbrauchers an einer Ausspeisestelle von mehreren Transportkunden für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Transportkunden unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Transportkunden statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Verbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

6. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Transportkunden neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Ausspeisestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Verbrauchers wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den Netzbetreiber und den Transportkunden verbindlich.

7. Die vorstehenden Regelungen zu Fristen und Formaten gelten bis zur Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) durch die Regulierungsbehörden.

Teil 7: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 29 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Ein Ausspeisenetzbetreiber, in dessen Netz Verbraucher über mehrere Marktgebiete erreicht werden, bietet Transportkunden im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Verbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Diese Übertragung kann auf unterbrechbarer (im Rahmen der intern bestellten Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) oder fester (im Rahmen zusätzlich intern zu bestellender Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) Basis erfolgen.

2. Der Transportkunde kann mit dem Ausspeisenetzbetreiber die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz vereinbaren. Hierzu hat der Transportkunde gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber eine verbindliche Anfrage auf den Erwerb unterbrechbarer (entsprechend Ziffer 1 intern bestellter) und/oder fester (entsprechend Ziffer 1 zusätzlich intern zu bestellender) Ausspeisekapazitäten für die Einbringung in den Bilanzkreis, aus dem Gas übertragen werden soll (abgebender Bilanzkreis), und den Erwerb unterbrechbarer und/oder fester Einspeisekapazitäten für die Einbringung in den Bilanzkreis, in den Gas übertragen werden soll (aufnehmender Bilanzkreis), unter Angabe der jeweiligen Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern und der gewünschten Laufzeit der Vereinbarung zu stellen. Der Ausspeisenetzbetreiber kann vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Kapazitäten in einen Bilanzkreis einbringen darf. Die gemäß Satz 2 gebuchte feste Ausspeisekapazität steht dem Transportkunden nur unter den Einschränkungen der Ziffer 10 zur Verfügung.

3. Die Anfrage des Transportkunden auf Erwerb von Ein- und Ausspeisekapazitäten zur Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz darf die Summe der Ausspeisekapazitäten und/oder Vorhalteleistung nicht überschreiten, die der Transportkunde zur Versorgung von Verbrauchern in dem Netz des Ausspeisenetzbetreibers in den aufnehmenden Bilanzkreis gem. § 21 eingebracht hat.

4. Für die Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch den Ausspeisenetzbetreiber gelten § 5 Ziffer 1 und 2 entsprechend. Die Vereinbarung kommt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Transportkunden zustande.

   Bezüglich der Einbringung der gebuchten Kapazitäten in die in den jeweiligen Marktgebieten gebildeten Bilanzkreise gilt § 21 Ziffer 4 entsprechend.

5. Die Nutzung der für die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten erfolgt durch Nominierung einer Ausspeisung aus dem abgebenden Bilanzkreis und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den aufnehmenden Bilanzkreis durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber. Der Ausspeisenetzbe-

treiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.

6. Übersteigt die von allen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 5 nominierte Ein- und Ausspeisemenge die zur Versorgung von Verbrauchern in den aufnehmenden Bilanzkreisen nominierte Ausspeisemenge, erfolgt eine ratierliche Kürzung der Nominierungen für die betroffenen Bilanzkreise durch den Ausspeisenetzbetreiber auf Basis der in den jeweiligen aufnehmenden Bilanzkreis zur Übertragung von Gasmengen eingebrachten Ein- und Ausspeisekapazitäten. Hierbei werden unterbrechbare Ein- und Ausspeisenominierungen vorrangig vor festen Ein- und Ausspeisenominierungen gekürzt.

7. Die unterbrechbar vereinbarte Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz ist nur unter vorrangiger Berücksichtigung fester oder unterbrechbarer Transporte im Ausspeisenetz aufgrund der Nutzung von in Ausspeiseverträgen gebuchten Kapazitäten und Vorhalteleistung durch Transportkunden möglich.

8. Die Allokation der zwischen den Bilanzkreisen im Ausspeisenetz übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis der nominierten Werte, jedoch maximal in der Höhe, in der Gas an die von dem Transportkunden in dem Marktgebiet, in dem Gas in den Bilanzkreis übertragen werden sollte, zu versorgenden Ausspeisestellen tatsächlich ausgespeist wurde.

9. Soweit die Übertragung auf der Grundlage fester Kapazität erfolgt, ist die Bestellung dieser festen Kapazität in den vorgelagerten Netzen dem Ausspeisenetzbetreiber vom Transportkunden nach den dem Ausspeisenetzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelten zu vergüten.

10. Wird die für die Übertragung von Gasmengen gemäß Ziffer 2 auf fester Basis vom Ausspeisenetzbetreiber in vorgelagerten Netzen intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Ausspeisestellen in diesem Marktgebiet benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), hat der Transportkunde auf Anforderung des Ausspeisenetzbetreibers die gemäß Ziffer 2 gebuchte Kapazität insoweit freizugeben.

§ 30 Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.

2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas an Verbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll. Hierzu wird ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den bzw. die erforderlichen Ein- und ggf. Ausspeiseverträge mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes sowie ggf. weiteren Netzbetreibern anderer dem aufnehmenden Netz angrenzender Marktgebiete bis zu dem Marktgebiet, in dem das Gas an Verbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll, zu schließen.

3. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

Teil 8: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern und Netzpuffer

§ 31 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.

2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:

- Laufzeit;
- maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen;

  und
- Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 32 Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.

2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüber hinaus gehende Einspeisungen können in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

3. Ziff. 2 gilt entsprechend für Einspeisungen von Bioerdgas.

§ 33 Netzpuffer

1. Der einem Ausspeisepunkt zu einem Verbraucher anteilig zugeordnete Netzpuffer eines Ausspeisenetzes einschließlich der aus vorgelagerten Netzen übertragenen Anteile steht dem Transportkunden, der für diesen Ausspeisepunkt Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen gebucht hat, zur Verfügung. Dies erfolgt in Form einer stündlichen und kumulativen Toleranzgrenze im Bilanzkreis.

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt die Information über die aktuellen stündlichen und kumulativen Toleranzgrenzen des Bilanzkreises dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich nach Erhalt der Information zur Verfügung.

3. Für die Nutzung des Netzpuffers durch den Transportkunden wird kein Entgelt erhoben, soweit dieses bereits über die Netzentgelte abgegolten ist.

Teil 9: Technische Bestimmungen

§ 34 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H_0) in kWh/m^3 (Vn), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 41 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches mit Ausnahme der Endabrechnung von Differenzmengen gemäß § 25.

2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter **www.gwg-gundelfingen.de** veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.

3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.

4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 35 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.

2. Die unter www.gwg-gundelfingen.de veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

§ 36 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.gwg-gundelfingen.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Soll-

te die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Abweichend von Ziffer 2 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 37 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 36 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.

2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 36 Ziffer 1, ist der

Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 10: Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 GasNZV bleibt unberührt.

2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte aus einem Ein- und / oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- und / oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.

3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 45 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 54 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

§ 39 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.

2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.

3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.

4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 40 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.

2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 unter **www.gwg-gundelfingen.de** informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen verbindliche Anfrage über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Anfragedatum aufweist, Vorrang einzuräumen.

3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.

4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

§ 41 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.

2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 34 von kWh/h in m³/h (V_n) umgewandelt, sofern der Transportkunde die Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.

3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.

4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.

5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.

6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 42 Netzentgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.

2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

   Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

§ 43 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich § 25, aus den unter www.gwg-gundelfingen.de veröffentlichten Entgeltbdingungen und die im Ausspeisevertrag genannten Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.

3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.

5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 44 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert**,** hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

   Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

   Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

   Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgel-

te in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.

3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.

4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 45 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

   Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.

3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.

4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.

5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 50 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.

7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 38 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.

8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 46 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 50 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.

2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 47 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.

2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern

würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 48 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 49 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

   Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden

vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.

5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Ausspeisestellen.

   Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Ausspeisestellen.

   Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

   a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,

   b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,

   c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,

   d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und

   e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

   Anschlussnutzer ist jeder Verbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3

Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.

7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.

8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 50 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.

2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur

Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

   a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,

   b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder

   c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 51 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 52 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragli-

che Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 53 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 51, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

   a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

   b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 54 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 38 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 55 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge,

die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 36 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.

3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 41 Ziffer 2 bleibt unberührt.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 56 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 57 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 58 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts

auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.

3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Freiburg im Breisgau. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Stuttgart. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

4. § 31 EnWG bleibt unberührt.

5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

   Jede Ausspeisestelle, die im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Auslegungstemperatur

   Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

3. Ausspeisenetzbetreiber

   Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

4. Ausspeisepunkt

   Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Verbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

5. Bilanzkreiscode

   Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. Bilanzkreisnetzbetreiber

   Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

7. Einspeisenetzbetreiber

   Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

   Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

9. Feste Kapazität

   Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

10. Gaswirtschaftsjahr

    Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgendes Kalenderjahres.

11. Kapazität

    Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

12. Lastflusszusage

    Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

13. Marktgebiet

    Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter **www.gasnetzkarte.de** zu ersehen.

14. Marktgebietsaufspannendes Netz

    (Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

15. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

    Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

16. Netzbetreiber

    Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

17. Netzpuffer

    Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit die Verdichtung nicht zur Netzsteuerung erfolgt.

18. Nominierung

    Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

19. Renominierung

    Nachträgliche Änderung der Nominierung.

20. Sub-Bilanzkonto

    Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

21. Technische Anforderungen

    Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

22. Unterbrechbare Kapazität

    Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 39 Netzzugangsbedingungen unterbrochen werden.

23. Vertrag

    Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

24. Virtueller Ausspeisepunkt

    Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

25. Virtueller Einspeisepunkt

    Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

26. Virtueller Handelspunkt

    Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Han-

delspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

27. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsinanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

28. Werktage

Die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt, es sei denn, in Festlegungen der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) werden abweichende Regelungen getroffen.

Anlage NZB 2: Operating Manual

Operating Manual

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches.....
§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren.....
§ 3 Nominierungsersatzverfahren.....
§ 4 Renominierungsverfahren.....
§ 5 Allokationsverfahren.....

§ 1 Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegende Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche zur Abgabe von Nominierungen nicht selbst verpflichtet ist, sondern die Nominierungen durch nachgelagerte Netzbetreiber abgegeben werden sollen, teilt der Bilanzkreisverantwortliche mit, welcher Netzbetreiber die entsprechenden Nominierungen für seinen Bilanzkreis abgibt.

Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachrichtenformate erforderlich.

Dieses Operating Manual unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung auf Konformität mit allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. dem DVGW-Regelwerk.

- Erreichbarkeit

Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und der Bilanzkreisverantwortliche verpflichten sich, an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch unter nur einer Telefonnummer und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Des Weiteren müssen Bilanzkreisverantwortliche und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

- Identifikation

Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH wird dem Bilanzkreisverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises einen Code zuweisen, der der eindeutigen Identifikation seines jeweiligen Bilanzkreises dient.

- Informationsaustausch

Der Bilanzkreisverantwortliche hat der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- Kommunikationstest

Vor dem Beginn der Nutzung des Bilanzkreises wird die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH mit dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen einen Kommunikationstest durchführen. In diesem Kommunikationstest prüft die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, ob seine Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der benannte Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, an die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH zu empfangen und zu verarbeiten. Nach dem Bestehen des Kommunikationstestes und der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Abwicklungsregelung wird Netzbetreiber Gemeindewerke Gundelfingen GmbH den benannten Bilanzkreisverantwortlichen anerkennen.

- Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

§ 2 Nominierung und Nominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums bei der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH gem. § 20 Abs. 2-6 der Netzzugangsbedingungen.

Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung in der Regel mit EDV-technischer Unterstützung. Die Gemeindewerke Gundelfingen

GmbH kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.

Die Nominierungen können in unterschiedlichen zeitlichen Abständen verschickt werden. Grundsätzlich muss eine tägliche Nominierung erfolgen.

- Längerfristige Transportnominierung

Längerfristige Transportnominierungen können individuell zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH vereinbart werden.

- Wöchentliche Transportnominierung

Der Bilanzkreisverantwortliche informiert am vorletzten Werktag jeder Woche über Gasmengen, welche durch die von dem Bilanzkreisverantwortlichen vertretenen Transportkunden in den jeweiligen Stunden an jedem Gaswirtschaftstag in der folgenden Gaswirtschaftswoche an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. Ausspeisepunkten zurückgenommen werden sollen. Die wöchentliche Transportnominierung kann individuell zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen und der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH vereinbart werden.

- Tägliche Transportnominierung (siehe Renominierung)

Der Bilanzkreisverantwortliche meldet bis 14.00 Uhr an jedem Tag bei der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH die Gasmengen an, welche durch die von dem Bilanzkreis-verantwortlichen vertretenen Transportkunden in jeder Stunde des folgenden Gaswirtschaftstages an den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten übergeben bzw. an den Ausspeisepunkten zurückgenommen werden. Unterlässt der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung für den nächsten Gaswirtschaftstag, so gilt die für den betreffenden Zeitraum gültige wöchentliche Transportinformation als Nominierung für den betreffenden Gaswirtschaftstag. Liegt keine wöchentliche Information vor, gelten als nominierte Gasmengen 0.

Die Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt werden mit dem angrenzenden Netzbetreiber abgeglichen. Bei Abweichungen zwischen den Nominierungen an einem Netzkopplungspunkt wird die geringere der beiden Anmeldungen in beiden Netzen bestätigt.

Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH bestätigt die abgeglichenen Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen für den folgenden Gaswirtschaftstag bis 18.00 Uhr am Vortag, sofern die Übermittlung von Bestätigung der Nominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Nominierungsersatzverfahren

Abweichend von den oben genannten Verfahren können zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen alternative Verfahren vereinbart werden, die bei netzübergreifenden Transporten der Zustimmung aller beteiligten Netzbetreiber bedarf, z.B.

- Onlinesteuerung

Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH steuert mit einem Online-Messwert des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den entsprechenden Einspeisekopplungspunkt in seinem Netz. Der aggregierte Online-Stundenmesswert wird den vorgelagerten Netzbetreibern und dem Bilanzkreisverantwortlichen für den betreffenden Einspeisepunkt zeitnah zur Verfügung gestellt. Hierbei ist eine Saldierung einer Übergabemessung mit nominierten Mengen grundsätzlich möglich.

- Zeitversatzverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche stellt den stündlichen Messwert der Energiemenge des transportrelevanten Ausspeisepunktes (Netzkopplungspunkt oder Netzanschlusspunkt) den Netzbetreibern zur Verfügung. Dieser Messwert gilt als Nominierung für eine in der Zukunft liegende Stunde (Zeitversatz wird ggf. vereinbart).

- Standard-Lastprofile

Die Nominierung für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt als transportkundenbezogene Aggregation aller Einzelnominierungen pro Standardlastprofilkundengruppe.

§ 4 Renominierungsverfahren

Der Bilanzkreisverantwortliche kann die gemäß § 2 3. Aufzählungspunkt abgegebenen Nominierungen durch Renominierung ändern. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird sich bemühen, einer solchen Renominierung so schnell wie möglich nachzukommen. Eine solche Änderung wird bei Verwendung von Edig@s in der Regel mit einer Vor-

laufzeit von 2 (zwei) Stunden zur vollen Stunde erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die abgeglichene Renominierung bestätigen sofern die Übermittlung von Bestätigung der Renominierungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden vorher schriftlich vereinbart wurde. Die maximale Anzahl der Renominierungen pro Transportkunde und Tag kann durch die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH begrenzt werden.

§ 5 Allokationsverfahren

Die Allokation von Gas wird notwendig, wenn das Gas mehrerer Transportkunden an einem Netzpunkt ungetrennt voneinander übernommen oder übergeben und entsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird. Die Zuordnung der transportierten Mengen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Mengen, den zwischen den Netzbetreibern an diesem Netzpunkt abgeglichenen Nominierungen und der für diesen Netzkopplungspunkt festgelegten und zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Allokationsregel. Die Zuordnung durch die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH kann grundsätzlich nach folgenden Methoden (Deklaration oder ratierliche Zuordnung) bzw. einer Mischform aus den Methoden (balancing shipper) erfolgen.

Die Zuordnung bildet die Grundlage für die Ermittlung / Abrechnung der transportierten Gasmengen.